

Bromoxynil 225 g/l, Zul. Nr. 033494-00  
Zulassungsende: 31.07.2021

## Lückenindikationen

Kultur	Anwendungsbereich	Schadorganismus	Erläuterung	BBCH	Anwendungszeitpunkt	Max. Zahl der Behandlungen in dieser Anwendung	Max. Zahl der Behandlungen für die Kultur bzw. je Jahr	Aufwandmenge	Sonstige Kennzeichnungsaufgaben	Wartezeit in Tagen	Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen
Zwiebelgemüse	Freiland	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Speisezwiebel ohne Blatt	11 - 13	nach dem Auflaufen	1	1	1 l/ha in 200 - 400 l/ha Wasser	-	28	NT103, NW605+NW606
Zwiebelgemüse	Freiland	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Nutzung als Bundzwiebeln	11 - 13	nach dem Auflaufen	1	1	1 l/ha in 200 - 400 l/ha Wasser	-	28	NT103, NW605+NW606
Porree	Freiland	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter		12 - 19	nach dem Auflaufen der Unkräuter, Frühjahr bis Sommer	1	1	1,5 l/ha in 200 - 400 l/ha Wasser	-	F	NT103, NW705, NW605+NW606
Porree	Freiland	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter			nach dem Pflanzen	1	1	1,5 l/ha in 200 - 400 l/ha Wasser	-	F	NT103, NW705, NW605+NW606
Spargel	Freiland	Amarant-Arten, Spreizende Melde, Schwarzer Nachtschatten	schwer bekämpfbare Unkräuter		nach der Stechperiode	1	1	1,5 l/ha in 200 - 400 l/ha Wasser	-	F	NT103, NW705, NW605+NW606
Zuckermais	Freiland	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter		14 - 16	nach dem Auflaufen	1	1	1,5 l/ha in 200 - 400 l/ha Wasser	-	60	NT103, NW705, NW605+NW606
Hopfen	Freiland	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter		31 - 71	nach dem Auflaufen der Unkräuter, Frühjahr bis Sommer	1	1	1,5 l/ha in 300 - 600 l/ha Wasser	-	40	NT103, NW705, NW605+NW606

F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

N: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung.

## Für das Produkt Buctril® gelten bei Genehmigungen folgende Anwendungsbestimmungen:

(NT103) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

(NW605) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

**Zwiebelgemüse** (Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter):

**reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% \*, 90% \***

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

**Zwiebelgemüse** (Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter): **5 m**

(NW705) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von **5 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Stand: 20.08.2019